

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.08.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/17/0123

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Nichterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 - Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers, eines irakischen Staatsangehöriger, gegen den Bescheid der belangten Behörde betreffend Nichterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Asylgesetz 2005 als unbegründet ab. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die - mit einem Aufschiebungsantrag verbundene - Revision. Gegenständlich legt der Revisionswerber einen unverhältnismäßigen Nachteil nicht dar. Da sich der Revisionswerber dazu bloß auf den Gesetzestext des § 30 Abs. 2 VwGG beruft, wird der Konkretisierungsobliegenheit in keiner Weise entsprochen. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt daher schon im Hinblick auf die mangelnde Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils nicht in Betracht (vgl. VwGH 2.7.2019, Ro 2019/10/0029), wobei das BVwG im angefochtenen Erkenntnis zudem weder über eine Rückkehrentscheidung noch über ein Einreiseverbot abgesprochen hat und dem Revisionswerber schon deshalb durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses kein unverhältnismäßigen Nachteil drohen kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023170123.L01